

## Benutzungsordnung Skateranlage

### § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde St. Leon-Rot betreibt auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage eine Skateranlage, die sie vornehmlich den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde St. Leon-Rot zur Verfügung stellt.
2. Die Einrichtung und die in der Anlage befindlichen Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Anstand, gute Sitten und gegenseitige Rücksichtnahme sind bei der Benutzung der Skateranlage zu wahren.
4. Die Benutzungsordnung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Skateranlage. Sie regelt Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen, die für alle Nutzer gleichermaßen gelten.
5. Die Benutzungsordnung ist für alle sich in der Anlage befindlichen Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

### § 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung und Unterhaltung der Skateranlage obliegt der Gemeindeverwaltung St. Leon-Rot (Betreiberin).
2. Die Anlage wird von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung beaufsichtigt.

### § 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung St. Leon-Rot festgesetzt und werden durch ein Hinweisschild direkt an der Skateranlage öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Skateranlage ist zu folgenden Zeiten geöffnet:  
**Mai - Oktober:** Dienstag – Sonntag 9 bis 21 Uhr  
**November – April** Dienstag – Sonntag 9 bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 19 Uhr  
In den Monaten Dezember und Januar bleibt die Skateranlage geschlossen.
3. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reparaturarbeiten kann die Skateranlage geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.

### § 4 Zutritt

1. Der Zutritt zur Skateranlage ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, und
  - b) Kindern unter 7 Jahren
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
2. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.

### § 5 Benutzungsentgelt

Die Skateranlage steht allen Nutzern unentgeltlich zur Verfügung.

### § 6 Benutzungsregeln

Im Interesse der Sicherheit der Nutzer der Anlage gelten folgende Benutzungsregeln:

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die einzelnen Geräte der Anlage dürfen nur von Fahrern/Fahrerinnen betreten werden.
3. Die Geräte dürfen nur in üblicher Skater-Schutzkleidung (Knie-, Ellenbogenschoner, Helm) benutzt werden,
4. Die jeweiligen Geräte dürfen nur von **einem/r** Fahrer/Fahrerin gleichzeitig befahren werden.
5. Derjenige Fahrer, der ein Gerät benutzen will, muss den in der Anlage bereits befindlichen Fahrern die Vorfahrt gewähren.
6. An den Seiten der Rollbahnen gekennzeichnete Sicherheitsbereiche sind freizuhalten, damit kein(e) Fahrer(in) behindert oder gefährdet wird.
7. Wird ein Gerät von einem/r Fahrer/in benutzt, darf es nicht von anderen überquert oder sonst benutzt werden.
8. Wenn ein Fahrer stürzt, hat der das Gerät unverzüglich freizumachen.
9. Die "Skateranlage" ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden. Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
10. Bei der Benutzung der Skateranlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
11. Auf die Anlage dürfen keine Gegenstände geworfen werden, sie ist sauber zu halten.

### § 7 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten; sie üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeindeverwaltung aus.
2. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Benutzer der Skateranlage, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch dieser Einrichtung ausgeschlossen werden.
3. In den Wintermonaten wird keine Aufsicht gestellt. In der Zeit vom 01.05. bis 01.10. jeden Jahres wird jeweils freitags, samstags und sonntags von 18.00 - 21.00 Uhr eine Aufsicht gestellt.

### § 8 Haftung

1. Die Benutzung der Skateranlage erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird

nicht gehaftet.

3. Für Personen, Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 11. Juni 1999 in Kraft.

St. Leon-Rot, den 10. Juni 1999

Der Bürgermeister:

gez. Eger

---

**Skateranlage der Gemeinde St. Leon-Rot**

**Benutzerhinweise**

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen (Gemeinde oder AWO –Jugendwerk-) ist Folge zu leisten; sie üben das Hausrecht aus.

Befahren mit Fahrrädern o.ä. nicht gestattet!

Benutzung der Anlage nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie- und Ellenbogenschutz)!

Auf andere Benutzer achten!

Kein Zutritt für berauschte Personen.

Mitbringen und Verzehr alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.

Sicherheitsbereiche sind keine Aufenthaltsflächen und freizuhalten!

**Benutzen auf eigene Gefahr!**

---

**Öffnungszeiten**

**Mai - Oktober:** Dienstag – Sonntag 9 bis 21 Uhr

**November – April \*** Dienstag – Sonntag 9 bis Einbruch der Dunkelheit,  
längstens bis 19 Uhr

\* in den Monaten Dezember und Januar bleibt die Skateranlage geschlossen.